

## **Artikelsatzung zur Einführung des EURO**

### **(EURO-Einführungssatzung)**

Die Artikelsatzung zur Einführung des Euro wurde am 08.12.2000 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 01.01.2001 in Kraft getreten.

Im Folgenden ist die Artikelsatzung zur Einführung des Euro aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

# Artikelsatzung zur Einführung des EURO

## (EURO-Einführungssatzung)

### Artikel 1

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 19.02.1999**

*1 § 1 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:*

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von € 50 000,00 im Einzelfall,

*2 § 1 Abs. 3 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:*

5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von € 50 000,00 im Einzelfall,

## Artikel 2

### Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 09.11.1995, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 08.12.2000

1 § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von € 7,50 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

2 § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um € 0,02 pro Person und Kilometer.

3 § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	€ 18,00
- ehrenamtliche Beigeordnete	€ 18,00
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ 18,00
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 18,00
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 18,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	€ 18,00

4 § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- |                                                             |         |
|-------------------------------------------------------------|---------|
| - das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung monatlich | € 50,00 |
| - Ausschußvorsitzende jährlich                              | € 37,50 |
| - Fraktionsvorsitzende jährlich                             | € 75,00 |
| + je Fraktionsmitglied jährlich                             | € 2,50  |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

5 § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei besonderen Anlässen (z.B. Repräsentationen, Tagungen), die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von € 18,00, für jeden Kalendertag von € 43,00 gewährt.

6 § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 18,00.

### Artikel 3

#### **Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 28.10.1983**

*§ 6 erhält folgenden Wortlaut:*

Die Vereine bzw. Verbände erhalten beim

25jährigen Jubiläum	€ 125,00
50jährigen Jubiläum	€ 250,00
75jährigen Jubiläum	€ 375,00
100jährigen Jubiläum	€ 500,00

Bei weiteren 25 Jahren erhöht sich die Jubiläumszuwendung um € 125,00.

## Artikel 4

### Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 29.09.2000, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 03.11.2000

1 § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlußmöglichkeit an eine Sammelleitung € 4,20/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und € 4,55/m<sup>2</sup> Geschoßfläche.

2 § 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Für je m<sup>2</sup> errechnete Fläche wird eine Gebühr von € 0,76 jährlich erhoben.

3 § 24 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch € 1,84.

4 § 24 Abs. 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch € 1,84 bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5.$$

5 § 24 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |    |                              |          |
|----|------------------------------|----------|
| a) | Schlamm aus Kleinkläranlagen | € 40,00, |
| b) | Abwasser aus Gruben          | € 40,00. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich, wird ein Gebühreuzuschlag von € 7,50 erhoben.

6 *§ 26 erhält folgenden Wortlaut:*

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von € 1,50 zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von € 7,50 zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils € 1,50.

7 *§ 34 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:*

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5,00 bis € 50 000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

## Artikel 5

### Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 19.12.1995, zuletzt geändert durch 5. Nachtrag vom 03.11.2000

1 § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15,00.

2 § 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlußmöglichkeit an eine Versorgungsleitung € 1,42/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und € 1,60/m<sup>2</sup> Geschoßfläche.

3 § 27 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> € 1,33 (netto) + € 0,09 (7% Umsatzsteuer), somit € 1,42 (Bruttoendpreis).

4 § 28 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zählermeßgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis	5 m <sup>3</sup>	€ 0,50
bis	7 m <sup>3</sup>	€ 0,80
bis	10 m <sup>3</sup>	€ 1,30
bis	20 m <sup>3</sup>	€ 3,05
über	20 m <sup>3</sup>	€ 5,10
für ein Standrohr mit Zähler je Tag		€ 0,50

5 § 30 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen € 2,50.

- (2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde € 12,75; für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils € 2,50.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von € 75,00.

6 § 35 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 2,50 bis € 50 000,00 geahndet werden.  
Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

## Artikel 6

### **Änderung der Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 03.11.2000**

*§ 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:*

- (1) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch der im § 3 Ziffer 2 der in der Gebührensatzung genannte Betrag, erhoben. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

## Artikel 7

### Änderung der Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung für das Wichelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 03.11.2000

1 § 2 erhält folgenden Wortlaut:

1.	Einzelkarte	Nutzungszeit	Eintrittspreis	
1.1	Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	3 Std.	€	2,50
1.2	Kinder und Jugendliche vom vollendetem 6. bis zum vollendetem 16. Lebensjahr	3 Std.	€	2,00
1.3	Schüler, Studenten, Auszubildende, wehrpflichtige Soldaten, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Erwerbslose mit Ausweis	3 Std.	€	2,00
1.4	Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr Einzelbesuche			frei
1.5	Kindergarten- und Schulgruppen je Person	3 Std.	€	1,00
2.	Mehrfachkarten für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr			
2.1	Mehrfachkarte im Wert von	€ 25,00	€	20,00
2.2	Mehrfachkarte im Wert von	€ 62,50	€	47,00
2.3	Mehrfachkarte im Wert von	€ 125,00	€	87,00
3.	Mehrfachkarten für Kinder und Jugendliche vom vollendetem 6. bis zum vollendetem 16. Lebensjahr			
3.1	Mehrfachkarte im Wert von	€ 20,00	€	16,00
3.2	Mehrfachkarte im Wert von	€ 50,00	€	37,00
3.3	Mehrfachkarte im Wert von	€ 100,00	€	70,00

4. Mehrfachkarten für Schüler, Studenten, Auszubildende, wehrpflichtige Soldaten, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Erwerbslose mit Ausweis

4.1	Mehrfachkarte im Wert von	€	20,00	€	16,00
4.2	Mehrfachkarte im Wert von	€	50,00	€	37,00
4.3	Mehrfachkarte im Wert von	€	100,00	€	70,00

2 § 3 erhält folgenden Wortlaut:

1.	Nachzahlung für Überschreitung der Badezeit je ½ Stunde	€	1,25
2.	Verunreinigung (tatsächliche Kosten) mindestens	€	30,00
3.	Verlust/Beschädigung Schrankschlüssel etc. (tatsächlicher Aufwand) mindestens	€	12,00
4.	Eintritt ohne gültige Eintrittskarte im Wiederholungsfall	€	12,00 € 30,00

## Artikel 8

### Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 17.03.2000

Das Gebührenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

1.	Gebühren für Personaleinsatz:		Betrag €/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze	je Einsatzkraft	20,00	
1.2	Brandsicherheitsdienst	je Einsatzkraft	7,50	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten		2,50	
2.	Gebühren für den Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen:			
		Betrag €/Std.	Betrag €/km	
	Einsatzleitwagen	ELW 1	27,00	0,90
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	24,00	0,90
	Tanklöschfahrzeug	TLF 16	100,00	1,20
	Löschgruppenfahrzeug	LF 16	115,00	1,20
	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	85,00	0,90
	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	100,00	0,90
	Rüstwagen	RW 1	100,00	0,90
	Mehrzweckanhänger	MZA 1	25,00	
3.	Gebühren für technische Geräte:			
		Grundkosten €/Std.	jede weitere Std./€	
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,50	8,50	
	Motorkettensäge	10,00	5,00	
	Stromerzeuger 5 kVA	20,00	10,00	
	Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00	

4. Gebühren für Pumpen und Behältnisse:

	Grundkosten €/Std.	jede weitere Std./€
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
Grob-, Saug- o. Lenzpumpe bis 600 l/min.	27,50	13,50
Flüssigkeitssauger	25,00	12,50
Ölabsaugpumpe über 200 l/min.	60,00	30,00
Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
Ölauffangbehälter (3 000 l)	17,50	8,50

5. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen:

	Betrag €/Tag
5.1 Wasserfördergeräte und Zubehör	
Standrohr mit Schlüssel	10,00
Verteiler	10,00
Strahlrohr B oder C	5,00
sonst. wasserführende Armaturen	7,50
Druckschlauch C	10,00
Druckschlauch B	12,50
Saugschlauch	7,50
5.2 Löschgeräte	
Feuerlöscher	7,50
Kübelspritze	5,00
5.3 Rettungsgeräte	
Steckleiter, 4teilig	15,00
Klappleiter	5,00
Schiebeleiter, 3teilig	20,00

6. Für Fahrzeuge und Geräte, die nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

6.1 Sonstige Geräte                      je Gerät bzw. Gerätesatz                      je Tag nach Aufwand

6.2 Etwaige Gebühren für Transport werden nach Ziffer 1 erhoben.

- 7. Sonstiges:
  - 7.1 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel  
Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.
  - 7.2 Entsorgung  
Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
  - 7.3 Insektenvernichtungsmittel wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
  - 7.4 Verdienstaufschlag  
Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Arbeitsausfall werden dem Verursacher in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundensatz von € 20,00 übersteigen.

## Artikel 9

### Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 08.07.1996

#### 1 § 7 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Benutzung einer Friedhofshalle wird eine Gebühr erhoben in Höhe von € 125,00

In den Kosten sind enthalten:

- a) Aufbewahrung von Leichen,
- b) Benutzung des Kühlraums,
- c) Ausschmückung,
- d) Reinigung der Halle,
- e) Benutzung der Orgel.

- (2) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem gemeindeeigenen Friedhof beigesetzt wird oder wenn die Trauerfeier nicht in der gemeindlichen Friedhofshalle abgehalten wird pro Tag € 30,00

#### 2 § 8 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Gestellung von Hilfskräften werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Gestellung eines Organisten € 30,00
- b) Gestellung von Trägern € 140,00

#### 3 § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - 1. in einem Reihengrab € 700,00
  - 2. in einem Wahlgrab
    - a. Erstbestattung € 700,00
    - b. jede weitere Bestattung € 850,00
- b) Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - 1. in einem Reihengrab € 195,00
  - 2. in einem Familiengrab € 195,00

4 § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:  
für die Beisetzung je Urne € 350,00

5 § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Umbettung einer Aschurne werden erhoben:

- a) innerhalb des Friedhofes € 110,00
- b) auf einen anderen Friedhof
1. innerhalb der Gemeinde € 150,00
2. in eine andere Stadt oder Gemeinde € 55,00

6 § 11 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:  
pro Grabstelle € 795,00
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf 40 Jahre werden erhoben:  
für ein Familienwahlgrab bis zu 4 Urnen € 1 000,00
- (3) Für die Verlängerung der in Abs. (1) und (2) bezeichneten Nutzungsrechte sind für jedes angefangene Jahr folgende Gebühren zu zahlen:
- a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen pro Jahr € 55,00
- b) bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr € 40,00

7 § 12 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen werden erhoben:

- a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Erdbestattung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren € 195,00
- b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Erdbestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre € 600,00
- c) für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte € 195,00

8 § 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Ausstellung eines Jahresausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten für Personen nach § 6 der Friedhofsordnung werden erhoben:  
€ 60,00

9 § 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. auf Gräbern
- |    |                                   |         |
|----|-----------------------------------|---------|
| a) | für Erdbestattungen je Grabstelle | € 80,00 |
| b) | für Urnenbeisetzungen             |         |
|    | 1. bei Urnenreihengräbern         | € 60,00 |
|    | 2. bei Urnenwahlgräbern           | € 60,00 |

## Artikel 10

### **Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 20.12.1994, zuletzt geändert durch 4. Nachtrag vom 03.11.2000**

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für

ganztägige Betreuung  
(Kindergärten Sternschnuppe  
und Regenbogen)  
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
für das Einzelkind einer Familie € / Monat 112,00

halbtägige Betreuung  
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
für das Einzelkind einer Familie € / Monat 81,00

halbtägige Betreuung  
von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr\*  
für das Einzelkind einer Familie € / Monat 89,00

Verpflegungsentgelt € / Monat 53,00

\* Kindergärten Sternschnuppe und Regenbogen nur in Verbindung mit Mittagessen

## Artikel 11

### **Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 02.09.1999**

*§ 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:*

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1 000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## Artikel 12

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Niestetal über die Lagerung von Autowracks, Alt- und sonstiger Materialien sowie Gebrauchsgütern im Außenbereich in der Fassung vom 16.07.1973**

*§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:*

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot oder ein Gebot dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von € 1,00 bis € 500,00 geahndet werden kann.

## Artikel 13

**Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 16.05.1995,  
zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 29.01.1998**

*§ 5 erhält folgenden Wortlaut:*

Für das Gebiet der Gemeinde Niestetal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	€ 4 273,00
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	€ 6 153,00
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	€ 17 092,00
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	€ 25 638,00
Stellplatz nach § 3 Nr. 5	€ 34 184,00.

## Artikel 14

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 04.12.1998**

1 § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	€ 40,80,
für den zweiten Hund	€ 61,20,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	€ 61,20.

2 § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich € 613,20.

3 § 11 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von € 5,00 ausgehändigt.

## Artikel 15

### **Änderung der Satzung der Gemeinde Niestetal über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 06.12.1991, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 05.09.1995**

*§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:*

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

- |    |                                                       |         |
|----|-------------------------------------------------------|---------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<br>in Gaststätten  | € 43,00 |
|    | in Spielhallen                                        | € 86,00 |
|    | je Kalendermonat und Gerät,                           |         |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit<br>in Gaststätten | € 20,00 |
|    | in Spielhallen                                        | € 40,00 |
|    | je Kalendermonat und Gerät,                           |         |

b) zu § 2 b):

€ 25,00 je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat.

## Artikel 16

### **Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Niestetal in der Fassung vom 09.11.1995, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 31.01.1997**

1 § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 127 822,97.

2 § 8 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall über € 5 000,00 beträgt, aber € 26 000,00 nicht übersteigt, soweit sie nicht bereits wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist;

3 § 8 Abs. 3 Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:

10. Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen über € 3 000,00 im Einzelfall, unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis € 26 000,00 im Einzelfall und Erlaß von Forderungen über € 500,00 bis € 15 000,00 im Einzelfall;

4 § 10 Abs. 2 Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 26 000,00 übersteigt;

5 § 10 Abs. 2 Ziffer 14 erhält folgenden Wortlaut:

14. unbefristete Niederschlagung von Forderungen über € 26 000,00 im Einzelfall und Erlaß von Forderungen über € 15 000,00 im Einzelfall.

## **Artikel 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.